

Kirchenrechtliche Konsequenzen der Einführung der Generalsynode in der Church of England

I.

Am 4. November 1970 trat in Gegenwart von Königin Elizabeth II. die neukonstituierte Generalsynode der Church of England in London zusammen. Der vorhergehende feierliche Gottesdienst in der Westminster Abbey entfaltete die ganze kirchliche Organisation und die liturgische Pracht der Church of England. Seit der Ablehnung der Union zwischen Anglikanern und Methodisten im Juli 1969 waren an die Berufung der Generalsynode die Erwartungen geknüpft worden, daß die volle kirchenrechtliche Mitverantwortung der Laien die Einführung der Union im zweiten Anlauf ermöglichen würde.

Mit der Einführung der Generalsynode folgte die Church of England einer Entwicklung, die — aus der reformierten Tradition in das neuere Kirchenverfassungsrecht einfließend — bereits im vorigen Jahrhundert etwa in Preußen und anderen deutschen Staaten als Folge des aufkommenden Konstitutionalismus zur Errichtung von Generalsynoden führte. Diese Generalsynoden erhielten zunehmend legislative Befugnisse zugewiesen und verstanden sich schließlich in Analogie zu den staatlichen Parlamenten als das Parlament der Kirchen, in welchen die Nichttheologen gleichberechtigt — wenn auch nicht zahlenmäßig gleich beteiligt — das Leben der Landeskirchen mitbestimmen.

Die Einführung der Generalsynode in der Church of England weist aber auch gerade die Verschiedenartigkeit von englischer und deutscher kirchenrechtlicher Entwicklung auf.

In jeder der beiden Kirchenprovinzen Canterbury und York besaß die Church of England seit alters ihre Kirchenparlamente, die „Convocations“, welche den Anspruch erheben konnten, älter zu sein als das Parlament des Königreichs¹. Wie auch auf dem Kontinent waren die Konvokationen zunächst die Versammlungen der Prälaten als der Repräsentanten der hohen Geistlichkeit, aber schon im 13. Jahrhundert wurden sie die Zusammenkünfte von Bischöfen und Klerus. In den Konvokationen wurde der Beitrag des gesamten Klerus zu der königlichen Kasse beschlossen, und obwohl Edward I. im Jahre 1296 die Besteuerung der Geistlichkeit auf das Parlament übertragen wollte, behielten die Konvokationen das Recht der Selbstbesteuerung bis 1664 bei².

Die Konvokation bestand aus einem Oberhaus mit allen Diözesanbischöfen einer Provinz und einem Unterhaus, das sich aus Vertretern des Klerus zusammensetzte. Diese Vertreter des Klerus im Unterhaus der Konvokation hießen Proktoren und waren zum einen Teil gewählte Vertreter des Diözesanklerus, zum anderen Teil geborene Mitglieder (so etwa der Dekan jeder Kathedralkirche, die beiden dienstältesten Archdeacons jeder Diözese und Bischöfe, die nicht englische Diözesanbischöfe sind)³. Die 39 Artikel, das grundlegende Lehrdokument von 1562, stellten fest, daß „allgemeine Versammlungen nicht ohne

den Befehl und den Willen der Prinzen“ stattfinden sollten⁴, und obwohl eine Konvokation keine allgemeine Versammlung war, sind die Monarchen sich stets dieser Vorschrift bewußt geblieben. Die Konvokationen traten so bis zur Gegenwart nur auf ein königliches Schreiben hin zusammen und waren bis 1867 mit dem Parlament automatisch aufgelöst, wenn ein Thronwechsel stattfand. Erst als das britische Parlament an eine zeitlich festgelegte Legislaturperiode gebunden wurde und nur auf Vorschlag des Premierministers hin aufgelöst werden konnte, wurden auch die Sitzungsperioden der Konvokationen nicht mehr beim Tod des Monarchen beendet⁵.

Die Konvokationen hatten seit dem Mittelalter ihre wesentliche Aufgabe darin, mit königlicher Erlaubnis das kanonische Recht der Kirche auszuformen und — wiederum mit der Zustimmung der Krone — in Kraft zu setzen. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß die rechtliche Wirksamkeit der Canones begrenzt war. Sie waren nämlich nur dann gültig, wenn sie nicht gegen das allgemeine Recht des Landes verstießen, und galten — weil nur von Klerikern verabschiedet — nur für diesen Personenkreis⁶.

II.

Die verfassungsrechtlich begründete Teilnahme der Nichttheologen an der Verwaltung und der Gesetzgebung der Church of England kam mit der Konstituierung der Church Assembly im Jahre 1919 zustande⁷. Nach der Annahme der „Church of England Assembly (Powers) Act“ besaß die Church Assembly ein Maß an gesetzgeberischer Autorität, welches die Autorität der Konvokationen bei weitem überstieg, denn eine „Measure“ der Church Assembly besaß das Gewicht eines Parlamentsgesetzes⁸. Die Church Assembly bestand aus drei Häusern: aus dem „House of Bishops“, zusammengesetzt aus den beiden Oberhäusern der Konvokationen, aus dem „House of Clergy“, bestehend aus den Mitgliedern der vereinigten Unterhäuser der Konvokationen, und aus dem „House of Laity“, das sich aus Männern und Frauen zusammensetzte, die am kirchlichen Leben teilnahmen und durch die Diözesankonferenzen gewählt wurden⁹.

Der Weg, der einzuschlagen war, um einem Beschluß der Church Assembly öffentlich-rechtliche Geltung zu verschaffen, war kompliziert, entsprach aber in der ausgewogenen Verteilung der Zuständigkeiten dem geltenden staatskirchlichen System in England¹⁰. Die Church Assembly legte durch ihr „Legislative Committee“ ihren Beschluß dem parlamentarischen „Ecclesiastical Committee“ vor, welches aus je 15 Vertretern des Ober- und Unterhauses für die Dauer einer Legislaturperiode gebildet wurde. Das „Ecclesiastical Committee“ prüfte den vorgelegten Text und konnte auf eigenen Wunsch oder auf Verlangen des „Legislative Committee“ mit diesem eine gemeinsame Sitzung abhalten. Das Ziel dieses Vorgehens war ein Bericht an das Parlament, der den Inhalt und die rechtliche Bedeutung des vorliegenden Gesetzestextes würdigte. Dieser Bericht des „Ecclesiastical Committee“ wurde zusammen mit dem Text der vorgelegten „Measure“ der Church Assembly an beide Häuser des Parlaments weitergeleitet, die bei einer Zustimmung zu der „Measure“ diese der Krone zur Bestätigung zuleiteten. Der ursprünglich durch die Church Assembly gefaßte Beschluß erlangte damit Gesetzeskraft und setzte dement-sprechend auch ältere Parlamentsgesetze außer Kraft.

Auf der Seite der anglikanischen Laien blieben jedoch unüberwindbare Vorbehalte gegen das Nebeneinander von Konvokationen und Church Assembly bestehen; denn wenn die Church Assembly auch in manchen Bereichen der kirchlichen Leitung Entscheidungen treffen konnte, die schließlich geltendes Recht wurden, so war doch weiterhin die Zuständigkeit für die Canones und die kirchlichen Verlautbarungen mit theologischem und doktrinärem Inhalt bei den rein klerikal besetzten Konvokationen geblieben¹¹. In Verbindung mit der 1947 einsetzenden Revision des kanonischen Rechts beschlossen die Konvokationen von Canterbury und York, das Haus der Laien in der Church Assembly an der gesetzgeberischen Arbeit zu beteiligen¹². Seitdem wurde jeder Entwurf eines Canon von den Konvokationen zur Beurteilung an das „House of Laity“ gesandt, das in besonderer Sitzung dazu Stellung nahm. Die fehlende Möglichkeit, die Entwürfe in einer gemeinsamen Sitzung aller drei Häuser zu behandeln, machte die Schwierigkeiten des geltenden Systems offenkundig und stärkte das Verlangen, zu einer synodalen Struktur zu gelangen, welche diese aktuellen Mängel der kirchlichen Organisation vermied. Im Lauf der Jahre wurden mehrere Kommissionen eingesetzt, die sich mit diesem Gegenstand befaßten¹³. Der Tenor aller Anträge, Beschlüsse und Willenserklärungen war der, daß das „House of Laity“ mit den Konvokationen kirchenrechtlich verknüpft werden und zusammen mit dem Klerus in einer synodal verfaßten Kirchenorganisation eine Einheit bilden sollte¹⁴.

Die Konsequenzen dieses Verfassungsprogramms umfassen mehrere Elemente, die bislang nicht in der Tradition der Church of England angelegt oder zumindest nicht deutlich entfaltet waren. So stellt es eine Übernahme demokratisch-parlamentarischer Motive dar, wenn die Laien nach gerade 50jährigem Bestehen der Church Assembly nunmehr in die mitverantwortliche Leitung der Church of England eingetreten sind. Zu der fundamentalen Umformung des bisherigen kirchlichen Verfassungsrechtes tritt aber vor allem eine theologische Öffnung des engen Amtsbegriffes, der nur Bischöfe, Priester und Diakone kennt. Dieser konservative Amtsbegriff besitzt in der anglo-katholischen Bewegung einen starken Rückhalt und hat gerade im Zusammenhang mit der Frage der Union zwischen Anglikanern und Methodisten seit 1969 eine unlogische Wiederbelebung erfahren¹⁵. Die theologische Dimension der Frage, ob die Synodalverfassung den katholisierenden Amtsbegriff der anglikanischen Tradition beeinflussen könnte, ist in der Diskussion der Probleme der General-synode noch nicht hervorgetreten. Rasche Veränderungen im Verhältnis Staat-Kirche sind vom Ansatz her durch die Synodalverfassung nicht beabsichtigt, während aber langfristige Wandlungen des heute gleichermaßen von Staat und Kirche garantierten Establishments der Church of England zu erwarten sind¹⁶.

III.

Die im Jahre 1969 von der Church Assembly beschlossene „Synodical Government Measure“ hat noch im gleichen Jahr das englische Parlament durchlaufen und ist anschließend von Elizabeth II. als Parlamentsgesetz in Kraft gesetzt worden. Die Konvokationen von Canterbury und York übertragen ihre Funktionen, Autorität, Rechte und Privilegien auf die neue General-synode, die aus der Church Assembly gebildet wird, und verlieren damit den wesentlichen Teil ihrer angestammten Rechte¹⁷. Gleichzeitig wird in jeder

Diözese eine Diözesansynode (diocesan synod), in den Dekanaten Dekanatsynoden (deanery synod) und in den Gemeinden Gemeindekirchenräte (parochial church councils)¹⁸ gegründet, die jeweils entsprechend ihrer Zuständigkeit für die Gestaltung des kirchlichen Lebens in ihrem Bereich verantwortlich sind.

Es ist Aufgabe der Generalsynode, die die Church of England betreffenden Angelegenheiten zu behandeln und die notwendigen Bestimmungen zu erlassen¹⁹. Dieses kann durch eine „Measure“ durch Canones, für deren Gültigkeit wie bisher die königliche Zustimmung nötig ist und die den königlichen Rechten und staatlichen Gesetzen nicht entgegenstehen dürfen, sowie durch weitere, den beiden zuerst genannten legislativen Möglichkeiten unter- und nachgeordnete Verlautbarungen geschehen. Die Einberufung und Auflösung der Generalsynode geschieht — wie seither im Fall der Konvokationen — durch königliches Schreiben. Die Konvokationen bewahren sich einen Rest ihrer besonderen Funktionen, wenn Bestimmungen, welche die Lehrformulierungen, den Gottesdienst, die Zeremonien und die Sakramentsverwaltung betreffen, vor der Annahme durch die Generalsynode an das Haus der Bischöfe verwiesen werden, welches seinerseits die für die Schlußabstimmung verbindliche Textgestalt der Generalsynode vorlegt. Für den Fall, daß eine „Measure“ dauernde Veränderungen im Tauf- und Kommunionsgottesdienst oder in der Ordinationsordnung vorsieht oder eine verfassungsrechtlich wirksame Union mit einer anderen Kirche bzw. ein substantieller Wechsel in den Beziehungen zwischen der Church of England und einer anderen christlichen Gemeinschaft vorbereitet wird, soll vor der endgültigen Entscheidung der Generalsynode die Zustimmung der Mehrheit der Diözesansynoden eingeholt werden²⁰, was sowohl eine beträchtliche Erschwerung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet als auch eine wichtige Vorentscheidung in der jeweils zu beschließenden Sache darstellt.

IV.

Die „Synodical Government Measure“ in Verbindung mit der Verfassung der Generalsynode stellt eine beeindruckende gesetzgeberische Leistung dar, durch die älteres Kirchenverfassungsrecht umgeformt, seine Bezüge zum staatlichen und königlichen Recht sorgfältig in die neue Verfassungsordnung übergeleitet²¹ und alle Glieder der Church of England — Geistliche und Laien — an dem Meinungsbildungsprozeß und an den Entscheidungen in der Kirche beteiligt werden. Vor allem das letzte Argument wurde vielfach benutzt, um der kirchlichen Öffentlichkeit die Einführung der vollen synodalen Verantwortung für die Laien zu empfehlen²².

Die Arbeit der Generalsynode in den ersten beiden Jahren ihres Bestehens hat jedoch zu manchen kritischen Kommentaren geführt. Viele beklagen sich über die Ineffektivität der dreimal jährlich tagenden Generalsynode, auf der zwar viel diskutiert, aber wenig entschieden werde. Eine starke Unzufriedenheit mit der Arbeitsweise der Generalsynode ergibt sich vor allem aus der Ablehnung des Unionsschemas am 3. Mai 1972, wo doch von weiten Kreisen der Church of England — allen voran der Erzbischof von Canterbury — eine Revision der Ablehnung des Unionsschemas durch die vereinigten Konvokationen von Canterbury und York am 8. Juli 1969 erhofft worden war. Der Bischof von Southwark (Dr. Mervyn Stockwood) befürchtet, daß die synodale

Kirchenleitung anstatt einer größeren Freiheit, Menschen für Christus zu gewinnen und sie im Glauben zu stärken, in der Gefahr ist, „zu einem Polypen zu werden, dessen Fangarme sich so um die Kirche schlingen, daß wir daran erstickten“²³. Diese beginnende Resignation über die bisherige Leistung der Generalsynode trifft mit der alarmierenden Feststellung zusammen, daß im Jahre 1971 erstmals wieder nach 1949 die Zahl der Ordinationen in der Church of England unter die Marke von 400 gefallen sei (392), während im gleichen Jahr 443 Geistliche in den Ruhestand gingen²⁴.

Die in England aufgetauchten Vorbehalte gegen die Arbeitsweise der Generalsynode ändern nichts an der theologischen, kirchensoziologischen und kirchenpolitischen Berechtigung ihrer Einführung. Die Fehler, die man der Generalsynode vorrechnet, haben ihre Ursache in der allgemeinen Situation des geistlichen Lebens und der Theologie in der Church of England. Erst die auf diesen Bereichen vorgenommenen Bewußtseinsänderungen werden der Church of England die Generalsynode geben, die sie zur Lösung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Probleme braucht, wie eine kirchenverfassungsrechtlich sinnvolle neue Struktur der Kirche ihre überzeugende Selbstdarstellung noch nicht ersetzt.

Hermann Vogt

ANMERKUNGEN

¹ E. G. Moore, *An Introduction to English Canon Law*, Oxford 1967, S. 23.

² Moore, a. a. O. S. 23.

³ Vgl. *The Church of England Year Book 1970*, London 1970, S. 8—10; Moore, a. a. O. S. 23.

⁴ Artikel XXI: „General Councils may not be gathered together without the commandment and will of Princes . . .“

⁵ Moore, a. a. O. S. 24.

⁶ Moore, a. a. O. S. 25.

⁷ *The Church of England Assembly (Powers) Act, 1919, 9 & 10 Geo. 5, cap. 76*, allgemein genannte „Enabling Act“, in: *The Church Assembly Handbook 1965*, hg. Church Information Office, Westminster, 1965, S. 5—9.

⁸ Moore, a. a. O. S. 25 f.

⁹ Vgl. *Constitution of the Church Assembly, Art. 1—6*, in: *The Church Assembly Handbook 1965*, S. 2. Die Verfassung der Church Assembly ist ein Appendix zum „Enabling Act“ (vgl. Anm. 7).

¹⁰ *Enabling Act, Art. 1—4*.

¹¹ Die Verfassung der Church Assembly, Art. 14, 2 und 15.

¹² Vgl. *Synodical Government in the Church of England. Being the Report of a Commission appointed by the Archbishops of Canterbury and York*, London 1966, S. 9 f. und 38.

¹³ Ebd. S. 9—22.

¹⁴ Ebd. S. 94 (Report of the Joint Committee on the Association of the Laity with the Clergy in the Synodical Government of the Church, Convocation of Canterbury, 1962, No. 708). Mit einigem Recht kann vermutet werden, daß die Organisation

der Methodistischen Kirche die Entwicklung in der Church of England beeinflusst und beschleunigt hat: vgl. die Standing Orders der Methodistischen Konferenz in: H. Spencer — E. Finch, Hg., *The Constitutional Practice and Discipline of the Methodist Church*, London 1969⁵, S. 7—183.

¹⁵ Vgl. den umstrittenen Unionsplan, den je zwei Vertreter der evangelikalischen und katholischen Bewegung in der Church of England vorlegten: C. O. Buchanan — E. L. Mascall — J. I. Packer — *The Bishop of Willesden, Growing into Union. Proposals for forming a united Church in England*, SPCK London 1970. Dazu: Hermann Vogt, *Anglikanisch-methodistische Union England?*, in: *Ökumenische Rundschau* 20 (1971), S. 311—319.

¹⁶ Vgl. zu dem „Establishment“ als der staatskirchenrechtlichen Organisationsform des Verhältnisses von Staat und anglikanischer Kirche in England bei Moore, a. a. O. S. 10—16. Im Jahre 1970 hat eine von den Erzbischöfen von Canterbury und York eingesetzte Kommission einen Bericht zur weiteren Gestaltung des englischen Staatskirchenrechts, d. h. zur Vornahme eines relativen „Disestablishment“ vorgelegt: *Church and State. Report of the Archbishops' Commission*, Church Information Office London, 1970. In No. 211 Abs. 1 wird gefordert, die letzte Entscheidung über Fragen des Gottesdienstes und Lehrfragen der General Synod zu übertragen. An staatlichen Zuständigkeiten für das Leben der Church of England wird nur leichte Kritik geübt. Nur das Sondergutachten von Valerie Pitt (a. a. O. S. 68—79) sowie zwei angeschlossene Voten von Peter Cornwall (S. 79—82) und Denis W. Coe (S. 82—84) erläutern eindringlich die pastoralen und kirchenorganisatorischen Vorzüge einer Trennung von Kirche und Staat.

¹⁷ *Synodical Government Measure 1969*, No. 2, Art. 1, 1. Als kirchenrechtliche Institutionen bestehen die Konvokationen fort.

¹⁸ Ebd. Art. 4—6.

¹⁹ Zum Folgenden siehe *Constitution of the General Synod* (Anlage 2 zu der *Synodical Government Measure*) Art. 6 und 7; sowie *Synodical Government Measure* Art. 1 (3) und 1, 4.

²⁰ *Constitution of the General Synod* Art. 8, 1. Die Abstimmung der Diözesansynoden über das der Generalsynode vorgelegte Anglikanisch-Methodistische Unionschema ergab zwar nur in vier Diözesansynoden eine Ablehnung des Schemas, ohne damit aber eine Mehrheit der Generalsynode für die Unionsvereinbarung vorwegzunehmen: Am 3. Mai 1972 wurden in der Generalsynode nur etwas mehr als 65 % der Stimmen für das Unionschema abgegeben, womit dieses bei einer erforderlichen Mehrheit von 75 % der Stimmen gescheitert war. Vgl. Hermann Vogt, *Formale Kirchenunion und kirchliche Einheit*, in: *Ökumenische Rundschau* 21 (1972), S. 395. Eine Zustimmung der Mehrheit der Diözesansynoden zu einer Gesetzesvorlage oder zu einer Änderung der kirchlichen Verfassung berührt damit noch nicht die legislative Autonomie der Generalsynode. Vielmehr werden durch Art. 8, 1 der Verfassung der Generalsynode besondere provinzialkirchliche Interessen gewahrt, da sich die Generalsynode in den bezeichneten Fällen nicht gegen ein negatives Votum der Diözesen durchsetzen kann.

²¹ *Synodical Government Measure* Art. 2, 2 (in Verbindung mit Art. 3 und 4 der *Church of England Assembly [Powers] Act, 1919*); *Constitution of the General Synod* Art. 10, 1.

²² Vgl. die für die Gemeinden bestimmte Informationsschrift „*Introduction to Synodical Government*“, hg. Church Information Office London, S. 3.

²³ *Church Times* vom 9. Juni 1972, S. 3.

²⁴ *Church Times* vom 7. Juli 1972, S. 1.